

Allgemeine Bedingungen für Dienstleistungen der CIS – Certification & Information Security Services (Schweiz) AG – im folgenden mit CIS abgekürzt

I. Gültigkeit und Geltungsbereich:

1. Mit der schriftlichen Beauftragung des Auftraggebers oder durch schriftliche Auftragsbestätigung der CIS werden die nachstehenden Bedingungen in Ergänzung zu den Angaben in den CIS-Info-Broschüren und/oder im Angebot zum integrierten Vertragsbestandteil zwischen CIS und Auftraggeber.
2. Wenn nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben und/oder ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, werden Einkaufsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers hiermit ausgeschlossen.

II. Gegenstand der CIS-Geschäftstätigkeit:

- 1.1. Die Zertifizierung, Begutachtung, Auditierung, Attestierung, Bewertung und Beurteilung von Organisationen aller Größen und Branchen – insbesondere in Bezug auf deren Informations-Sicherheits-Management-System unter Einbeziehung der dabei eingesetzten Informations-, Datenverarbeitungs-, Kommunikations- und Produktionstechnologie und -technik Standard bzw. das Regelwerk kann sein eine Norm, ein Gesetz, eine Verordnung oder eine normative Grundlage einer Interessens- und Standesvertretung bzw. des Gesetzgebers.
- 1.2. Die Zertifizierung von Personen, insbesondere im Bezug auf Informations-Sicherheits-Management-Systeme
2. Die Erteilung und Aufrechterhaltung von CIS-Zertifikaten gemäß Punkt XII und Punkt XIII.

III. Gültigkeit von CIS-Tarifen, -Gebühren, -Förderungen sowie Steuern und Abgaben:

1. CIS-Dienstleistungen werden nach den – zum Zeitpunkt der Leistungserbringung - jeweils gültigen CIS-Tarifen und berechnet.
2. Steuern und zusätzliche Abgaben werden aufgrund der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bestehenden Gesetzeslage berechnet. Falls darüber hinaus rückwirkend Steuern und/oder Abgaben vorgeschrieben werden, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.
3. Änderungen der CIS-Tarife und Gebühren werden spätestens vier Wochen vor Inkraftsetzung/Gültigkeit allen Organisationen mit gültigem CIS-Zertifikat schriftlich angekündigt.

IV. Fristen und Termine für CIS-Dienstleistungen:

1. Werden durch Verschulden des Auftraggebers vereinbarte Termine nicht eingehalten, so ersetzt der Auftraggeber dadurch entstehende Kosten der CIS.
2. Terminplanungen erfolgen unter Berücksichtigung der Geschäftszeit und Verfügbarkeit der jeweils verantwortlichen Mitarbeiter des Auftraggebers (einschließlich Berücksichtigung von Schichtzeiten).
3. Die Geschäftszeit der CIS-Geschäftsstelle ist Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage und Betriebsurlaub.

V. Zahlungsbedingungen:

1. Die Rechnungslegung für Gebühren erfolgt nach erbrachter Leistung oder für das Jahr im Voraus. CIS-Tarife werden, sofern nicht anders vereinbart, nach tatsächlichem Aufwand schrittweise nach Leistungserbringung oder per Monatsende verrechnet.
2. Rechnungen sind binnen 14 Tage nach Faktarendatum ohne Abzug und spesenfrei fällig.
3. In Fällen, wo Vorauszahlungen in angemessener Höhe durch die CIS verlangt werden, ist die Einhaltung der Zahlungstermine eine unbedingte Voraussetzung für die fristgerechte CIS-Leistung.
4. Bei Zahlungsverzug ist die CIS berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von 7,5% über der Bankrate der Schweizerischen Nationalbank zuzüglich Umsatzsteuer zu verrechnen.

VI. Geheimhaltung, Vertraulichkeit, Datenschutz zwischen CIS und Auftraggeber:

1. Alle vom Auftraggeber der CIS zugänglich gemachten Informationen werden streng vertraulich behandelt und nur im Rahmen der zu erbringenden Dienstleistung verwendet.
2. Die CIS verpflichtet sich, Audit-Berichte und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit, Dritten gegenüber nicht bekannt zu geben. Dies gilt auch für die Zeit nach auftragskonformer Erledigung. Nach Ablauf von 12 Jahren werden diese Unterlagen vernichtet.
3. Von dieser Verschwiegenheit ausgenommen sind die Geschäftsführung und das Lenkungsgremium der CIS, die Akkreditierungsstelle im Rahmen ihrer Akkreditierungstätigkeit sowie Dritte, sofern die CIS durch den Auftraggeber schriftlich entbunden wurde.

VII. Haftung der CIS:

1. Die CIS haftet gegenüber Auftraggebern oder Dritten nur soweit die schweizerische Gesetzgebung eine zwingende Haftung unter Kaufleuten vorschreibt.

VIII. Rechte des Auftraggebers:

1. CIS-Dienstleistungen werden auf möglichst ökonomische und störungsfreie Weise während des regulären betrieblichen Ablaufes beim Auftraggeber vor Ort erbracht. Im Bedarfsfall auch während des Schichtbetriebes oder an Verrichtungsstandorten.
2. Die CIS verpflichtet sich, dem Auftraggeber die zum Einsatz kommenden Personen bekannt zu geben. Bei begründeter Ablehnung dieser Personen verpflichtet sich die CIS, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Soweit nicht durch nationale und internationale Regeln, z.B. Forderungen der Akkreditierungsstelle oder Gesetze/Verordnungen vorgegeben, ist die CIS bei der Erfüllung eines Auftrages frei in der Auswahl ausführender Personen.
3. Für den Fall, dass unmittelbar vor oder während der Dienstleistung eine von der CIS eingesetzte Person z.B. aus Krankheitsgründen ausfällt, wird im Einvernehmen mit dem Auftraggeber ein Vertreter eingesetzt oder es wird ein neuer Termin vereinbart.

IX. Pflichten des Auftraggebers:

1. Der Auftraggeber stellt auf Aufforderung der CIS alle, für die Erbringung der jeweiligen CIS-Dienstleistung erforderlichen Dokumente und Daten zur Einsichtnahme zur Verfügung.
2. Der Auftraggeber erlaubt den Zugang zu den Räumen, Anlagen und Verrichtungsstandorten.
3. Der Auftraggeber trifft geeignete organisatorische Vorkehrungen, so dass die verantwortlichen Mitarbeiter im Unternehmen anwesend und auf die praktische Nachweisführung vorbereitet sind.
4. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die von der CIS befragten Mitarbeiter offen und wahrheitsgemäß Auskunft über alle unternehmensinternen Belange geben, die für die Bewertung des jeweiligen Sicherheits-Management-Systems relevant sind.
5. Alle von der CIS - als Unterlagen oder in elektronischer Form - zur Verfügung gestellten Informationen, wie z.B.: Broschüren, Checklisten, Selbstbeurteilungsbögen sind geistiges Eigentum der CIS und dürfen ohne Zustimmung, auf welche Art auch immer, weder vervielfältigt, noch im Rahmen von Veröffentlichungen gegenüber Dritten verwendet oder zugänglich gemacht werden. Andernfalls ist die CIS berechtigt, eine Konventionalstrafe in einer Höhe bis zu CHF 30.000,- geltend zu machen und gemäß den Zahlungsbedingungen Pkt.V einzufordern.

(Audit/Begutachtung) ein Zertifikat erteilt bzw. aufrecht erhalten werden.

X. CIS-Qualitätsgarantie:

1. Vor-Ort-Dienstleistungen mit denen der Auftraggeber nicht zufrieden war, werden nicht in Rechnung gestellt, wenn der Auftraggeber vor Inanspruchnahme der nächsten CIS-Dienstleistung, spätestens jedoch 5 Arbeitstagen nach der betreffenden Vor-Ort-Dienstleistung, seine Unzufriedenheit schriftlich begründet. Es wird diese Leistung auch dann nicht verrechnet, wenn die CIS den jeweiligen Sachverhalt als unberechtigt bewertet. Diese nicht verrechnete Leistung gilt für die CIS als nicht erbracht.
2. Bei Beschwerden gegen die Entscheidungen der Geschäftsführung besteht die Möglichkeit beim Lenkungsgremium in 2. Instanz Beschwerde zu führen.

XI. Wahrung der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der CIS:

1. Der Auftraggeber stellt sicher, dass alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der von der CIS zum Einsatz kommenden Personen gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Beratungstätigkeit oder Anstellung sowie Aufträge auf eigene Rechnung.
2. Zur Wahrung der Unparteilichkeit führt die CIS keine Beratung durch, die Gegenstand einer beauftragten Zertifizierung mit anschließender Erteilung eines Zertifikates ist.

XII. Bedingungen zur Erteilung/Aufrechterhaltung von CIS-Zertifikaten:

1. CIS-Zertifikate haben ein Erstaussstellungsdatum, ein Gültigkeitsdatum und ein Ausstellungsdatum. Darüber hinaus hat jedes CIS-Zertifikat eine Registriernummer, welche von der CIS nur einmal vergeben wird und daher eindeutig rückverfolgbar ist.
2. Das Erstaussstellungsdatum bleibt für die gesamte Lebensdauer, d.h.: für die ununterbrochene Gültigkeit eines CIS-Zertifikates unverändert und dokumentiert das Datum der Erstaussstellung.
3. Das Gültigkeitsdatum legt die Gültigkeit des Zertifikates fest. Für die Dauer der jeweiligen Gültigkeit ist der Auftraggeber verpflichtet, die CIS mit jährlichen Überwachungs-Dienstleistungen zu beauftragen. Sofern nicht anders vereinbart, gilt für ein CIS-Zertifikat eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahre und für die jährlichen stattfindenden Überwachungsaudits eine Zeitspanne von 12 Monate. Mit schriftlicher Begründung können Überwachungsaudits um maximal +/-3 Monate verschoben werden.
4. Das Ausstellungsdatum dokumentiert den Zeitpunkt der letzten Änderung am Zertifikat z.B.: der Geltungsbereiche eines Zertifikates wurde erweitert, die Gültigkeit wurde verlängert.
5. CIS-Zertifikate können nur für Organisationen, also für Unternehmen sowie für Körperschaften öffentlichen Rechtes ausgestellt werden. Der Geltungsbereich ist das Gesamtunternehmen. Ist eine Einschränkung auf bestimmte Geschäfts- bzw. Produktbereiche, Sparten, Standorte oder Tochtergesellschaften erforderlich, so müssen diese am Zertifikat ausdrücklich angeführt werden. Hat eine Organisation mehrere unabhängige – eingeschränkte – Geltungsbereiche z.B.: Abteilungen, so können für diese so genannte Sub-Zertifikate ausgestellt werden.
6. Zertifikate können maximal 3 Monate nach oder vor Ablauf der Gültigkeit für eine weitere Gültigkeitsdauer verlängert werden, wenn im Rahmen einer CIS-Verlängerungs-Dienstleistung nachgewiesen wird, dass die Gesamtheit des Managementsystems wirksam ist. Für die Aufrechterhaltung des verlängerten Zertifikates gelten dann wieder die bereits genannten Bedingungen.
7. Von der CIS festgestellte Abweichungen müssen für die Aufrechterhaltung des Zertifikates innerhalb von 6 Monaten wirksam behoben werden. Der Nachweis für die Verbesserungsmaßnahme erfolgt auf CIS-Entscheidung in einem Nachaudit und/oder auf dokumentarischem Weg.
8. Ist die Dauer zwischen Inkraftsetzung des jeweiligen Sicherheits-Management-Systems und der Konformitätsbewertung zu kurz, um die durchgängige Wirksamkeit von Maßnahmen und Regelungen festzustellen, so kann bei geringer Auswirkung auf die Wirksamkeit des Gesamtsystems unter der Auflage einer außerordentlichen zusätzlichen Konformitätsbewertung

XIII. Rechte und Pflichten von Inhabern eines CIS-Zertifikates und Zertifizierungszeichens:

1. Das Recht zur Nutzung des CIS-Zertifikates für geschäftliche Zwecke, insbesondere für Werbung und Vertrauensbildung gegenüber Geschäftspartnern und der Öffentlichkeit (in Angeboten, in Auftragsbestätigungen, etc.).
2. Das Recht zur Nutzung des CIS-Zertifizierungszeichens, in dem die Nummer und das Regelwerk entsprechend dem erteilten CIS-Zertifikat eingetragen ist. Graphische Abänderungen dieses Zeichens sind nur mit schriftlicher Genehmigung der CIS zulässig.
3. Das Zertifizierungszeichen darf bis zu 6 Monate nach Ablauf der Gültigkeit des CIS Zertifikates geführt werden und zur Werbung auf internen und externen Darbietungsunterlagen durch den Geltungsbereich verwendet werden. Aus der Art der Kennzeichnung muss klar hervorgehen, dass es sich nicht um ein zertifiziertes Produkt oder Prozess, sondern um eine zertifizierte Organisationseinheit handelt bzw. die Produkte aus dem zertifizierten Geltungsbereich stammen. Das CIS-Zertifizierungszeichen darf nicht auf eine Art und Weise verwendet werden, die als Kennzeichnung für die Produktkonformität interpretiert werden könnte. Das Zertifizierungszeichen darf insbesondere nicht auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen oder Inspektionsberichten verwendet werden. Zur Angabe des Geltungsbereichs muss der genaue Wortlaut aus dem Zertifikat wiedergegeben werden.
4. Das Zertifizierungszeichen darf nicht an Dritte oder Nachfolger übertragen werden, noch Gegenstand einer Abtretung, eines Abkaufs oder irgendeiner erzwungenen Maßnahmen sein.
5. In der Verwendung des CIS Zertifikates und des CIS-Zertifizierungszeichens verpflichtet sich der Inhaber, die Regeln des lautereren Wettbewerbes strikt einzuhalten.
6. Von organisatorischen Änderungen im Geltungsbereich, z.B.: Umgründungen, Schließung bestehender und Erweiterung neuer Geschäftstätigkeiten, ist die CIS unverzüglich und schriftlich zu informieren.
7. Das Managementsystem muss durch systematische Maßnahmen (z.B.: Interne Audits, Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen, periodische Bewertung des Sicherheits-Management-Systems etc.) innerhalb der jeweils gültigen Periodizität – derzeit 12 Monate - nachweisbar weiterentwickelt werden.
8. Alle Beanstandungen Dritter am Sicherheits-Management-Systems müssen binnen 5 Arbeitstagen der CIS schriftlich gemeldet werden. Jede Beanstandung muss bewertet werden und es sind erforderliche Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten. Im Rahmen der nächsten Vor-Ort-CIS-Dienstleistung sind diese Beanstandungen und Maßnahmen unaufgefordert offen zu legen.

XIV. Rechte und Pflichten von Inhabern eines CIS-Personen-Zertifikates:

1. Zertifikatsinhaber verpflichten sich, alles in ihren Kräften stehende zu tun, um moderne ISMS-Methoden, im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zu fördern bzw. ein- und weiterzuführen.
2. Zertifikatsinhaber verpflichten sich, durch Beteiligung an fach einschlägigen Veranstaltungen (z.B. der CIS), Literaturstudium, aktive Mitarbeit in ERFA-Gruppen usw. ihr Wissen und Können zielbewusst zu vervollständigen und stets auf dem neusten Stand zu halten.
3. Zertifikatsinhaber verpflichten sich, die für die Aufrechterhaltung der Gültigkeit der jeweiligen CIS-Zertifikate notwendigen Schulungen rechtzeitig durchzuführen.
4. Zertifikatsinhaber verpflichten sich, die zum Nachweis ihrer Kompetenz und ihrer praktischen Erfahrung notwendigen Unterlagen (z.B. Interimszeugnisse, Tätigkeitsbeschreibungen usw.), die den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen müssen, zu erbringen.
5. Zertifikatsinhaber sind damit einverstanden, dass die CIS ihre Daten informationsunterstützt verwaltet, ein Verzeichnis aller Zertifikatsinhaber führt und dieses auch veröffentlicht bzw. der Öffentlichkeit zugänglich macht.
6. Zertifikatsinhaber haben die Pflicht, alle ihnen zur Kenntnis gelangenden, von dritter Seite gegen sie persönlich gerichteten,

schriftlichen Beanstandungen der Zertifizierungsstelle umgehend schriftlich bekannt zugeben. Die Zertifizierungsstelle kann der jeweiligen Beanstandung nachgehen.

7. Jeder Zertifikatsinhaber (auch Zertifikatswerber) hat das Recht - gegen vorherige schriftliche Mitteilung - in die Abläufe die zur Kompetenzzertifizierung führen, Einsicht zu nehmen.
8. Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, jeweils vor Ablauf der Gültigkeitsdauer seines Zertifikates eine Verlängerung zu beantragen und bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Verlängerung zu erhalten.
9. Zertifikatsinhaber sollen die Zusammenarbeit mit Kollegen aus anderen Bereichen initiieren und pflegen. Sie haben bei Aktivitäten dieser Art (z.B. ERFA-Gruppen, Zirkel usw.) das Recht, die Unterstützung der CIS zu erhalten.
10. Zertifikatsinhaber verpflichten sich, die „Allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungen der CIS“ einzuhalten. Sie nehmen zur Kenntnis, dass bei Nichterfüllung das CIS-Personen-Zertifikat entzogen werden kann.
11. Sieht sich der Zertifikatsinhaber nicht mehr in der Lage, diese „Allgemeinen Bedingungen für Dienstleistungen der CIS“ zu erfüllen, ist er verpflichtet, das entsprechende Zertifikat zurückzuerstatten.

XV. Entzug von CIS-Zertifikaten und vom CIS-Zertifizierungszeichen

1. Der Verstoß gegen die Bedingungen von Pkt. XII und Pkt. XIII sowie Konkurs oder Zahlungsrückstand sowie der gravierende oder der wiederholte Missbrauch des CIS-Zertifikates/-Zertifizierungszeichens ist Grund für einen fristlosen Entzug.
2. Der Entzug wird durch die CIS schriftlich mitgeteilt und ist mit Empfang der Mitteilung gültig.
3. Der Entzug kann durch die CIS veröffentlicht werden.
4. Bei Einschränkung oder Entzug der Zertifizierung verpflichtet sich der Inhaber, CIS Zertifikate per eingeschriebenen Brief an CIS zurückzusenden, das CIS- Zertifizierungszeichen nicht mehr zu verwenden und sicherzustellen, dass alle Unterlagen, die einen Verweis auf seinen zertifizierten Status enthalten, einschließlich jener Unterlagen, die an Geschäftspartner zur Verteilung weitergegeben wurden, nicht mehr in Verkehr bzw. binnen sechs Monate außer Verkehr gebracht werden. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen ist CIS berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 30.000,- pro Verstoß – unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche – geltend zu machen.

XVI. CIS-Markenzeichen, Schiedsstelle, Gerichtsstand:

1. Die Wort- und Bildmarke der CIS ist in der Schweiz und in Österreich gemäß Markenschutzgesetz registriert. Der Gebrauch durch Dritte ist daher nur im Rahmen der unter Pkt. XIII genannten Bedingungen zulässig.
2. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Kaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform. Dazu gehört auch die Abbedingung der Schriftform. Sind ein oder mehrerer der angeführten Bedingungen gesetzlich unwirksam, so gelten an deren Stelle die gesetzlichen Regelungen und die Wirksamkeit der anderen Bedingungen bleibt unberührt.
3. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Wien als vereinbart.